

## Synoptische Darstellung der Statuten VBZAS

Legende: **türkis** = Korrekturen Vorstand VBZAS / **gelb** = Anpassungen AGEM / **violett** = Anträge

<u>Aktuell gültige Statuten</u>	<u>Änderungen für DV am 23 März 2022</u>	<u>Kommentar</u>
<b>1. BESTAND UND ZWECK</b> <i>Zur Vereinfachung wurde darauf verzichtet, sowohl die weibliche als auch die männliche Form im Statutentext zu verwenden. Es treffen jeweils beide Formen zu.</i>		Neu: geschlechtsneutrale Formulierungen
<b>§ 1 Name und Sitz</b> <sup>1</sup> Unter dem Namen "Verband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd" (VBZAS) besteht ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 164 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn <sup>1</sup> .	<b>§ 1 Name und Sitz</b> <sup>1</sup> Unter dem Namen "Verband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd" ( <b>nachstehend VBZAS genannt</b> ) besteht <b>auf unbestimmte Dauer</b> ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 164 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn vom <b>16.02.1992 (BGS 131.1)</b> .	Präzisere Formulierung
<sup>2</sup> Der VBZAS hat seinen Sitz am Ort seiner Verwaltung.	<sup>2</sup> Der VBZAS hat seinen Sitz am Ort seiner <b>Geschäftsstelle in Biberist</b> .	Neue Begrifflichkeit und Präzisierung.
<b>§ 2 Zweck und Zielsetzung</b> <sup>1</sup> Der VBZAS übernimmt für die Mitgliedergemeinden folgende vom Gesetzgeber festgelegten Vollzugsaufgaben und -massnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. im Bereich des Bevölkerungsschutzes<sup>2</sup> die <b>bisher von den Regionalen Führungsstäben (RFS) Wasseramt Ost, Wasseramt West, Biberist - Bucheggberg - Lohn-Ammannsegg (BBL) und Zuchwil/Luterbach wahrgenommenen Gemeindeaufgaben, insbesondere den Aufbau des gemeinsamen RFS und die</b> Wahrnehmung der Aufgaben des RFS;</li> <li>b. im Bereich des Zivilschutzes<sup>2</sup> die <b>bisher von den Zivilschutzorganisationen Wasseramt Ost, Wasseramt West, BBL und Zuchwil/Luterbach wahrgenommenen Gemeindeaufgaben, insbesondere den Aufbau und den Betrieb einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation, die</b> Verantwortung für die Organisation und den Einsatz des Zivilschutzes sowie für die Ausbildung der Zivilschutzpflichtigen.</li> </ul>	<b>§ 2 Zweck und Zielsetzung</b> <sup>1</sup> Der VBZAS <b>bezweckt den Betrieb des Bevölkerungs- und Zivilschutzes Aare Süd und</b> übernimmt für die <b>Verbandsgemeinden</b> folgende vom Gesetzgeber festgelegten Vollzugsaufgaben und -massnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. im Bereich des Bevölkerungsschutzes<sup>1</sup> die Wahrnehmung der Aufgaben des RFS;</li> <li>b. im Bereich des Zivilschutzes<sup>1</sup> die Verantwortung für die Organisation und den Einsatz des Zivilschutzes sowie für die Ausbildung der Zivilschutzpflichtigen.</li> </ul>	Gängiger Standardbegriff nach Gemeindegesetz ist "Verbandsgemeinden" nicht Mitgliedergemeinden. (AGEM)  Der Verweis auf die Tätigkeit der bisherigen Verbände sowie der Aufbau der neuen Organisation sind nicht mehr relevant und können deshalb gestrichen werden.
<sup>2</sup> Durch Konzentration und Optimierung der Organisation und Mittel soll ein Höchstmass an Einsatzflexibilität und Effizienz unter gleichzeitiger Kostenminimierung erreicht werden. Hierfür erfolgt insbesondere die Verwaltung des Materials und der Erwerb und/oder Verkauf von zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Mobilien <b>und Immobilien</b> gemeinschaftlich.	<sup>2</sup> Der VBZAS sorgt durch Konzentration und Optimierung der Organisation und Mittel für ein Höchstmass an Einsatzflexibilität und Effizienz unter gleichzeitiger Kostenminimierung. Hierfür erfolgt insbesondere die Verwaltung des Materials und der Erwerb und/oder Verkauf von zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Mobilien gemeinschaftlich.	Der VBZAS besitzt bisher keine Immobilien und es ist auch nicht absehbar, dass er künftig solche erwerben wird. Sollte sich jedoch (wider Erwarten) herausstellen, dass eine Übernahme der vom VBZAS genutzten Anlagen zweckmässiger ist, könnte "Immobilien" ohne weiteres wieder eingesetzt werden. Bei einer Übernahme der Anlagen müssten nämlich auch noch andere Teile der Statuten geändert werden.  → <b>Antrag Biberist</b> , dass «Immobilien» wieder aufgenommen wird: 4 dafür / 15 dagegen / 4 Enthaltungen
<sup>1</sup> Gemeindegesetz des Kantons Solothurn vom 16.2.1992 (BGS 131.1). <sup>2</sup> Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung des Kantons Solothurn vom 2.2.2005 (BGS 531.1)	<sup>1</sup> Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung des Kantons Solothurn vom 2.2.2005 (BGS 531.1)	Fussnote 1 in §1, Abs. 1 erwähnt

<p><b>§ 3 Mitgliedergemeinden</b> Mitglieder des VBZAS sind folgende Gemeinden:</p> <table border="0"> <tr> <td>Aeschi</td> <td>Gerlafingen</td> <td>Messen</td> </tr> <tr> <td>Biberist</td> <td>Halten</td> <td>Obergerlafingen</td> </tr> <tr> <td>Biezwil</td> <td>Horriwil</td> <td>Oekingingen</td> </tr> <tr> <td>Bolken</td> <td>Hüniken</td> <td>Rechterswil</td> </tr> <tr> <td>Buchegg</td> <td>Kriegstetten</td> <td>Schnottwil</td> </tr> <tr> <td>Deitingen</td> <td>Lohn-Ammannsegg</td> <td>Subingen</td> </tr> <tr> <td>Derendingen</td> <td>Luterbach</td> <td>Unterramsern</td> </tr> <tr> <td>Drei Höfe</td> <td>Lüterkofen-Ichertswil</td> <td>Zuchwil</td> </tr> <tr> <td>Etziken</td> <td>Lüterswil-Gächliwil</td> <td></td> </tr> </table>	Aeschi	Gerlafingen	Messen	Biberist	Halten	Obergerlafingen	Biezwil	Horriwil	Oekingingen	Bolken	Hüniken	Rechterswil	Buchegg	Kriegstetten	Schnottwil	Deitingen	Lohn-Ammannsegg	Subingen	Derendingen	Luterbach	Unterramsern	Drei Höfe	Lüterkofen-Ichertswil	Zuchwil	Etziken	Lüterswil-Gächliwil		<p><b>§ 3 Verbandsgemeinden</b></p>	<p>vgl. § 2</p>
Aeschi	Gerlafingen	Messen																											
Biberist	Halten	Obergerlafingen																											
Biezwil	Horriwil	Oekingingen																											
Bolken	Hüniken	Rechterswil																											
Buchegg	Kriegstetten	Schnottwil																											
Deitingen	Lohn-Ammannsegg	Subingen																											
Derendingen	Luterbach	Unterramsern																											
Drei Höfe	Lüterkofen-Ichertswil	Zuchwil																											
Etziken	Lüterswil-Gächliwil																												
<p><b>§ 4 Beitritt von Mitgliedergemeinden</b> <sup>1</sup> Der Beitritt weiterer Gemeinden zum VBZAS ist möglich.</p>	<p><b>§ 4 Beitritt von Verbandsgemeinden</b> <sup>1</sup> Der Beitritt weiterer Gemeinden <b>aus dem Kanton Solothurn</b> zum VBZAS ist möglich.</p>	<p>Präzisierung</p>																											
<p><sup>2</sup> Für den Beitritt bedarf es eines Beschlusses der beitrittswilligen Gemeinde, der integralen Übernahme dieser Statuten sowie der Zustimmung der Mehrheit aller Mitgliedergemeinden.</p>	<p><sup>2</sup> Für den Beitritt bedarf es eines Beschlusses der beitrittswilligen Gemeinde, der integralen Übernahme dieser Statuten sowie der Zustimmung <b>aller Verbandsgemeinden</b>.</p>	<p>vgl. § 170 GG. Der Beitritt neuer Gemeinden verändert die Delegiertenzahlen und ist deshalb von allen Verbandsgemeinden zu beschliessen. (AGEM)</p>																											
<p><sup>3</sup> Neue Mitgliedergemeinden übernehmen in finanzieller Hinsicht die Rechte und Pflichten der bestehenden Mitglieder gemäss § 25 Abs. 3 dieser Statuten. Ein allfälliger Einkaufspreis wird durch den VBZAS bestimmt.</p>	<p><sup>3</sup> Neue <b>Verbandsgemeinden</b> übernehmen in finanzieller Hinsicht die Rechte und Pflichten der bestehenden Mitglieder gemäss § 25 Abs. 3 dieser Statuten. <b>Eine allfällige Aufnahmegebühr</b> wird durch den VBZAS bestimmt.</p>	<p>Begrifflichkeit</p>																											
<p><b>2. ORGANISATION</b> <b>2.1. Allgemeine Bestimmungen</b> <b>§ 5 Organe</b> Organe des VBZAS sind: a) Delegiertenversammlung b) Vorstand c) Revisionsstelle d) Regionaler Führungsstab RFS e) Zivilschutzkommando f) Stellenleitung</p>	<p><b>2. ORGANISATION</b> <b>2.1. Allgemeine Bestimmungen</b> <b>§ 5 Organe</b> <b>Die</b> Organe des VBZAS sind: a) <b>Die</b> Delegiertenversammlung b) <b>Der</b> Vorstand c) <b>Die</b> Revisionsstelle d) <b>Der</b> regionale Führungsstab RFS e) <b>Das</b> Zivilschutzkommando f) <b>Die Geschäftsstelle</b> g) <b>Die Finanzverwaltung</b> h) <b>Nicht ständige Kommissionen</b></p>	<p>Präzisierungen und Ergänzungen. Es hat sich als nicht zweckmässig erwiesen, dass die Stellenleitung auch sämtliche administrativen Arbeiten übernehmen muss. Mit der Definition einer Geschäftsstelle ist der Vorstand im Rahmen der DGO und des Budgets flexibler bei der Organisation der Arbeiten und kann unter Umständen sogar Synergien nutzen.</p>																											
<p><b>§ 6 Zeichnungsberechtigung</b> <sup>1</sup> Die rechtsverbindliche Unterschrift für den VBZAS obliegt dem Präsidenten zusammen mit dem Leiter Zivilschutz (Bataillonskommandant).</p>	<p><b>§ 6 Zeichnungsberechtigung</b> <sup>1</sup> Die rechtsverbindliche Unterschrift für den VBZAS obliegt dem/r Präsident/in zusammen mit dem/r Leiter/in Zivilschutz.</p>	<p>Begrifflichkeit.  → <b>Antrag Biberist</b>, dass die rechtsverbindliche Unterschrift zweien Vorstandsmitgliedern obliegt: 3 dafür / 20 dagegen</p>																											
<p><sup>2</sup> Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für sachlich begrenzte Bereiche unter Beibehaltung der Doppelunterschrift anders ordnen.</p>	<p><sup>2</sup> Die Zeichnungsberechtigung kann <b>in der Geschäftsordnung des Vorstandes</b> für sachlich begrenzte Bereiche unter Beibehaltung der <b>Kollektivunterschrift zu Zweien</b> anders <b>geregelt werden</b>.</p>	<p>In der Geschäftsordnung sollen nur die Abläufe und Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes und der Geschäftsstelle geregelt werden. Aus diesem Grund ist auch ein Erlass durch die Delegiertenversammlung (§ 12, Buchstabe d) nicht zweckmässig.</p>																											
<p><b>§ 7 Beschlussfassung Delegiertenversammlung</b> <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>	<p><b>§ 11 Beschlussfassung</b> <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, <b>welche über die Mehrheit der Delegiertenstimmen verfügen</b>, anwesend ist.</p>	<p>der bisherige § 7 wird neu unter § 11 „Beschlussfassung“ aufgeführt. Präzisierung.</p>																											

<p><sup>2</sup> Für das Zustandekommen von Beschlüssen sind die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Verbandsgemeinden und die Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.</p>	<p><sup>2</sup> Für das Zustandekommen von Beschlüssen sind die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Verbandsgemeinden und die Mehrheit der anwesenden <b>Delegiertenstimmen</b> erforderlich.</p>	Präzisierung.
<p><sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.</p>	<p><sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit hat <b>bei Abstimmungen das Präsidium</b> den Stichentscheid, <b>bei Wahlen entscheidet das Los.</b></p>	vgl. § 39 GG. Begrifflichkeit. (AGEM)
	<p><sup>4</sup> Statutenänderungen, die den Aufgabenkreis des Verbandes betreffen, die Mitgliedergemeinden finanziell erheblich mehr belasten, die Delegiertenzahlen verändern oder die Austrittsbedingungen erschweren, sind von allen Mitgliedergemeinden zu beschliessen.</p>	bisher § 12, Abs 3
<p><sup>4</sup>Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt.</p>	<p><sup>5</sup> Über die <b>Delegiertenversammlung</b> wird ein Protokoll geführt.</p>	
<p><b>§ 8 Öffentliche Mitteilungen</b> Öffentliche Mitteilungen des VBZAS sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, im Azeiger (Amtlicher Anzeiger für die Bezirke Solothurn-Lebern, Bucheggberg-Wasseramt) zu publizieren.</p>	<p><b>§ 7 Öffentliche Mitteilungen</b></p>	Neue §-Ziffer.
<p><b>§ 9 Ergänzende Bestimmungen</b> Sofern die Statuten keine anderen Regelungen enthalten, gelten die allgemeinen Bestimmungen über die weiteren Organe der Gemeinden gemäss Gemeindegesetz des Kantons Solothurn.</p>	<p><b>§ 8 Ergänzende Bestimmungen</b></p>	Neue §-Ziffer.
<p><b>2.2. Mitgliedergemeinden</b> <b>§ 10 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliedergemeinden</b> <sup>1</sup> Die Mitgliedergemeinden sind insbesondere zuständig für: a. Die Genehmigung der Änderung der Statuten; b. Wahl der Delegierten und deren Stellvertretung (pro Mitgliedergemeinde einen Ersatzdelegierten); c. Zustimmung zum Beitritt neuer Mitgliedergemeinden; d. Auflösung des Zweckverbandes inklusive Vermögensverteilung.</p>	<p><b>2.2. Verbandsgemeinden</b> <b>§ 9 Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden</b> Die <b>Verbandsgemeinden</b> sind insbesondere zuständig für: a. Den <b>Beschluss</b> von <b>Statutenänderungen</b>; b. Wahl der Delegierten und deren Stellvertretung (pro <b>Verbandsgemeinde eine/n Ersatzdelegierte/n</b>); c. Zustimmung zum Beitritt neuer <b>Verbandsgemeinden</b>; d. Auflösung des Zweckverbandes inklusive Vermögensverteilung. <b>e. Entschädigung der Delegierten</b></p>	Neue §-Ziffer, Begrifflichkeit, Präzisierung. (AGEM)
<p><b>2.3. Delegiertenversammlung</b> <b>§ 11 Zusammensetzung und Konstituierung</b> <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des VBZAS.</p>	<p><b>2.3. Delegiertenversammlung</b> <b>§ 10 Zusammensetzung</b></p>	Nummerierung, Anpassung Titel.
<p><sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Mitgliedergemeinden. Jede Mitgliedergemeinde wählt ihre Delegierten für eine Amtsdauer von 4 Jahren.</p>	<p><sup>2</sup> <b>Sie</b> besteht aus den <b>gewählten</b> Delegierten der <b>Verbandsgemeinden</b>. Jede <b>Verbandsgemeinde</b> wählt ihre Delegierten für eine Amtsdauer von 4 Jahren. <b>Die Amtsperiode ist mit den Gemeindewahlen identisch. Der Vorstand bestimmt den Beginn der Legislaturperiode.</b></p>	Ergänzung (AGEM)
<p><sup>3</sup> Die Anzahl Delegierter während einer Wahlperiode bemisst sich an der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde per 31. Dezember des Vorjahres. - bis 3'000 Einwohnern: 1 Delegierter - von 3'001-7'000 Einwohner: 2 Delegierte - von 7'001-11'000 Einwohner: 4 Delegierte - über 11'000 Einwohner: 6 Delegierte</p>	<p><sup>3</sup> Die Anzahl Delegierte während einer Wahlperiode bemisst sich an der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde per 31. Dezember des Vorjahres. <b>Hat eine Gemeinde mehrere Delegiertenstimmen, können diese vom Mehrfachstimmrecht Gebrauch machen d.h. sie können ihre Delegiertenstimmen auf eine/n oder mehrere Delegierte/n verteilen.</b> Anzahl Delegierte pro Einwohnerzahl: bis 3'000 Einwohnern: 1 Delegierte/r 3'001-7'000 Einwohner: 2 Delegierte 7'001-11'000 Einwohner: 4 Delegierte über 11'000 Einwohner: 6 Delegierte</p>	Mehrfachstimmvertretung ist neu möglich
	<p><sup>4</sup> Pro Gemeinde wird ein/e Ersatzdelegierte/r gewählt.</p>	Neu.
	<p><sup>5</sup> Jährlich finden zwei ordentliche Delegiertenversammlungen zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung, die Investitionsrechnung, das Budget und weitere Geschäfte des VBZAS statt. Sie werden vom Präsidium einberufen.</p>	Neu.

	<p><sup>6</sup>Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Auf Vorstandsbeschluss;</li> <li>b) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Delegierten oder einem Drittel der Verbandsgemeinden;</li> <li>c) Auf Anordnung des Amtes für Bevölkerungs- und Zivilschutz oder des Regierungsrates des Kantons Solothurn.</li> </ul>	Neu.
<p><b>§ 12 Aufgaben der Delegiertenversammlung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Festlegung der strategischen Ausrichtung;</li> <li>b) Bestimmung des Ortes der Verwaltung;</li> <li>c) Erlass und Änderung der Reglemente und Weisungen zum Aufgabenbereich - der Zivilschutzorganisation - und des RFS;</li> <li><b>d) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung des VBZAS;</b></li> <li>e) Erlass einer Dienst- und Gehaltsordnung;</li> <li>f) Erlass einer Gebührenordnung zur Regelung der Gebührenpflicht für Dienstleistungen und Verwaltungshandlungen des VBZAS;</li> <li><b>g) Erlass und Änderung weiterer Reglemente, resp. Weisungen in den Aufgabenbereichen des VBZAS;</b></li> <li>h) Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen an die Mitgliedergemeinden;</li> <li>i) Genehmigung des Budgets und der Rechnung;</li> <li>j) Genehmigung des Jahresberichts;</li> <li>k) Wahl der Mitglieder des Vorstands und Ernennung Präsident und Vizepräsident;</li> <li><b>l) Wahl der Mitglieder des RFS und Ernennung des Chefs RFS und Stabschefs RFS;</b></li> <li>m) Wahl der Revisionsstelle;</li> <li>n) Wahl der Rechnungsführungsinstanz.</li> </ul>	<p><b>§ 12 Aufgaben der Delegiertenversammlung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>a) Beschluss über die Statuten</b> und Festlegung der strategischen Ausrichtung, <b>vorbehältlich der Zustimmung der Verbandsgemeinden;</b></li> <li>b) Bestimmung des Ortes der <b>Geschäftsstelle;</b></li> <li>c) Erlass und Änderung der Reglemente und Weisungen zum Aufgabenbereich der Zivilschutzorganisation und des Regionalen Führungsstabes RFS;</li> <li>d) Erlass einer Dienst- und Gehaltsordnung;</li> <li>e) Erlass einer Gebührenordnung zur Regelung der Gebührenpflicht für Dienstleistungen und Verwaltungshandlungen des VBZAS;</li> <li>f) Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen an die Verbandsgemeinden;</li> <li>g) <b>Beschluss</b> des Budgets und der <b>Jahresrechnung;</b></li> <li><b>h) Kreditbewilligung für Ausgaben, die einmalig CHF 20'000.00 oder jährlich wiederkehrend CHF 2'000.00 übersteigen;</b></li> <li>i) Genehmigung des Jahresberichts;</li> <li>j) Wahl <b>des/r Präsidenten/in</b> und der Mitglieder des Vorstands;</li> <li>k) Wahl der Revisionsstelle;</li> <li>l) Wahl der Rechnungsführungsinstanz.</li> </ul>	<p>a) Gemäss § 170 Abs. 1 GG beschliessen die beteiligten Gemeinden die Verbandsstatuten. Die in § 170 Abs. 2 GG aufgeführten Geschäfte benötigen die Zustimmung aller Verbandsgemeinden (AGEM)</p> <p>Ergänzungen, Begrifflichkeit, Präzisierungen (Finanzkompetenz)</p> <p>→ <b>schriftlicher Antrag Horriwil</b> bei §12 mit einem zusätzlichen Punkt «Genehmigung des Stellenplanes (jährlich)» ergänzen: 5 dafür / 17 dagegen / 1 Enthaltung</p> <p>→ <b>Antrag Biberist</b>, dass die Wahl des Chef RFS und Stv. Stabschef RFS wieder durch die DV vollzogen werde. 7 dafür / 16 dagegen</p>
<p><sup>2</sup> Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliedergemeinden beschliesst die Delegiertenversammlung über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Änderung der Statuten;</li> <li>b) Auflösung des Zweckverbandes inklusive Vermögensverteilung.</li> </ul>	Neu § 12, Abs 1a bzw. § 9, Bst. d	
<p><sup>3</sup> Statutenänderungen, die den Aufgabenkreis des Verbandes betreffen, die Mitgliedergemeinden finanziell erheblich mehr belasten, die Delegiertenzahlen verändern oder die Austrittsbedingungen erschweren, sind von allen Mitgliedergemeinden zu beschliessen.</p>	Neu § 11 Abs. 4	
<p><b>2.4. Vorstand</b></p> <p><b>§ 13 Zusammensetzung und Konstituierung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des VBZAS. Er besteht aus 7 Mitgliedern.</p>	<p><b>2.4 Vorstand</b></p> <p><b>§ 13 Zusammensetzung und Konstituierung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des VBZAS. Er besteht aus 7 Mitgliedern, <b>welche nicht gleichzeitig Delegierte des VBZAS sein dürfen.</b></p>	Präzisierung.
	<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung wählt die Mitglieder für den Vorstand für die Amtsdauer von 4 Jahren.	Neu
<sup>2</sup> Dem Vorstand gehören an: der Präsident, der Vizepräsident, 3 Beisitzer sowie von Amtes wegen die Präsidenten der Gemeindepräsidienkonferenzen Wasseramt und Bucheggberg.	<sup>3</sup> Dem Vorstand gehören an: das <b>Präsidium, das Vizepräsidium, 3 weitere Mitglieder</b> sowie von Amtes wegen <b>je eine Vertretung</b> der Gemeindepräsidienkonferenzen Wasseramt und Bucheggberg.	Begrifflichkeit. Beschluss DV 26. Nov. 2020
<sup>3</sup> Der Leiter Zivilschutz (Bataillonskommandant), <b>der Stellenleiter</b> und der Stabschef nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.	<sup>4</sup> <b>Der/die Zivilschutzleiter/in</b> (Bataillonskommandant/in) und <b>der/die Stabschef/in RFS</b> nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.	Begrifflichkeit.
<sup>4</sup> Der Stellenleiter führt Protokoll über die Vorstandssitzungen und die Delegiertenversammlung.	Neu unter § 14, Abs 3	

<p><b>§ 14 Aufgaben des Vorstandes</b></p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand ist das verwaltende und vollziehende Organ des VBZAS in allen Belangen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Es sind dies insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Leitung des VBZAS und dessen Vertretung nach aussen;</li> <li>b) Anstellung des Leiters Zivilschutz (Bataillonskommandant) und des Stellenleiters;</li> <li>c) Vorbereitung und Erarbeitung der Reglemente und Verordnungen zum Aufgabenbereich <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Zivilschutzorganisation</li> <li>- und des RFS;</li> </ul> </li> <li>d) Anstellung weiterer Angestellter;</li> <li>e) Aufsicht über die Verwaltung des VBZAS;</li> <li>f) Beratung und Antragstellung von Geschäften, für welche die Delegiertenversammlung zuständig ist;</li> <li>g) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;</li> <li>h) Vorbereitung von Budget und Rechnung z.H. der Delegiertenversammlung;</li> <li>i) Bereitstellung der benötigten personellen Ressourcen.</li> </ul>	<p><b>§ 14 Aufgaben des Vorstandes</b></p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand ist für alle Belange des VBZAS zuständig, die, nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Es sind dies insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Leitung des VBZAS und dessen Vertretung nach aussen;</li> <li>b) Vollzug der im Rahmen der Erfüllung des Verbandzweckes relevanten Gesetzgebungen, Abschluss von Verträgen;</li> <li>c) Vorbereitung und Erarbeitung der Reglemente und Verordnungen zum Aufgabenbereich der Zivilschutzorganisation und des RFS;</li> <li>d) Zusammenarbeit mit kantonalen und kommunalen Behörden und Ämtern;</li> <li>e) Einsetzung von nicht ständigen Kommissionen und Erlass der Pflichtenhefte;</li> <li>f) Anstellung der Leitung Zivilschutz (Bataillonskommandant/in) und des Personals der Geschäftsstelle;</li> <li>g) Anstellung weiterer Angestellter;</li> <li>h) Aufsicht über die Verwaltung des VBZAS;</li> <li>i) Beratung und Antragstellung von Geschäften, für welche die Delegiertenversammlung zuständig ist;</li> <li>j) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;</li> <li>k) Vorbereitung von Budget und Jahresrechnung z.H. der Delegiertenversammlung;</li> <li>l) Bereitstellung der benötigten personellen und materiellen Ressourcen;</li> <li>m) Regelmässige Orientierung der Verbandsgemeinden über wichtige VBZAS Angelegenheiten.</li> </ul>	<p>Begrifflichkeiten, Präzisierungen, Reihenfolge.</p>
<p><sup>2</sup> Der Vorstand informiert die Gemeinderäte der Mitgliedergemeinden einmal jährlich schriftlich über die Geschäftstätigkeiten des VBZAS.</p>	<p>Neu § 14, Abs 1m</p>	<p>Form, Häufigkeit und Empfänger der Information sollen nicht in den Statuten festgeschrieben werden. Zweckmässigerweise geschieht diese Information im Regelbetrieb nämlich über die Delegiertenversammlung.</p>
	<p><sup>2</sup> Der Vorstand beschliesst Ausgaben, die einmalig CHF 20'000.00 oder jährlich wiederkehrend CHF 2'000.00 nicht übersteigen.</p>	<p>Neu.</p>
	<p><sup>3</sup> Der Vorstand regelt seine Aufgaben und die Kompetenzen (inkl. Leitung Zivilschutz, Chef/in RFS, Stabschef/in RFS und Geschäftsstelle) sowie die Protokollführung in einer Geschäftsordnung.</p>	<p>Bisher § 12, Abs. 1d und § 13 Abs. 4 dies ermöglicht die Bildung von Ressorts für die Vorstandsmitglieder und eine Entlastung der Stellenleitung durch eine Person für die Administration des Verbandes und des Vorstandes. Das funktioniert als Interimslösung bereits bestens.</p>
	<p><sup>4</sup> Die Unterlagen für die Delegiertenversammlungen sind den Delegierten mindestens 1 Monat vor der Versammlung zuzustellen.</p>	<p>Neu.</p>
	<p><sup>5</sup> Anträge der Gemeinden sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor einer Delegiertenversammlung einzureichen.</p>	<p>Neu.</p>
<p><b>2.5. Revisionsstelle</b></p> <p><b>§ 15 Aufgaben und Einsicht</b></p> <p><sup>1</sup> Die gemeindegeseztlichen Aufgaben der Rechnungsprüfung werden durch eine anerkannte Revisionsstelle vorgenommen.</p>	<p><b>2.5. Revisionsstelle</b></p> <p><b>§ 15 Aufgaben und Einsicht</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aufgaben der Rechnungsprüfung nach Massgabe der Richtlinien des Departements werden einem anerkannten und gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassenen Revisionsunternehmen übertragen. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann die Revisionsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.</p>	<p>Präzisierung. (AGEM)</p>

<p><sup>2</sup> Die Rechnungs- resp. Geschäftsprüfungsorgane jeder Mitgliedergemeinde haben jederzeit das Recht, die Buchhaltung des VBZAS einzusehen.</p>		<p>→ schriftlicher Antrag Horriwil, den § 15, Abs 2 zu ergänzen mit: Anstatt eines Rechnungs- resp. Geschäftsprüfungsorgans können die Anschlussgemeinden auch Gemeinderätinnen oder Gemeinderäte mit der Einsichtnahme beauftragen. In diesem Fall ist ein Gemeinderatsbeschluss der betroffenen Anschlussgemeinde nötig. 1 dafür / 22 dagegen</p>
<p><b>2.6. Regionaler Führungsstab</b>  <b>§ 16 Zusammensetzung</b>  Der regionale Führungsstab (RFS) setzt sich wie folgt zusammen:  a) Chef regionaler Führungsstab  Stv. Chef regionaler Führungsstab  b) Delegation der Exekutiven  c) Delegation der Einsatzkräfte:  - eine Vertretung der Feuerwehren  - Bataillonskommandant  - ein Vertreter aus den Bereichen Bau / Werke  - ein Vertreter der Sozialdienste  d) im Einsatzfall zusätzlich:  - ein Vertreter des Chefs Schadenraum  - Gemeindepräsidenten der betreffenden Gemeinde(n)  - Fachspezialisten nach Bedarf (mit beratender Stimme)</p>	<p><b>2.6. Regionaler Führungsstab</b>  <b>§ 16 Zusammensetzung</b>  Der regionale Führungsstab (RFS) setzt sich wie folgt zusammen:  a) Chef/in regionaler Führungsstab  Stv. Chef/in regionaler Führungsstab  b) Delegation der Exekutiven  c) Delegation der Einsatzkräfte:  - eine Vertretung der Feuerwehren  - eine Vertretung des Zivilschutzkommandos  - eine Vertretung aus den Bereichen Bau / Werke  - eine Vertretung der Sozialdienste / des Gesundheitswesens  d) im Einsatzfall zusätzlich:  - eine Vertretung des/r Chefs/in Schadenraum  - Gemeindepräsidium der betreffenden Gemeinde(n)  - Fachspezialist/innen nach Bedarf (mit beratender Stimme)</p>	<p>Begrifflichkeiten.</p>
<p><b>§ 17 Aufgaben</b>  <sup>1</sup> Die Aufgaben des RFS richten sich primär nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.</p>	<p><b>§ 17 Aufgaben</b>  <sup>1</sup> Die Aufgaben des RFS richten sich primär nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und allfälligen Weisungen des Vorstandes.</p>	<p>Präzisierung.</p>
<p><sup>2</sup> Der RFS koordiniert die Tätigkeiten aller kommunalen Organisationen, die für die Aufgaben des Bevölkerungsschutzes eingesetzt werden. Im Falle einer Katastrophe oder Notlage sowie bei bewaffneten Konflikten koordiniert er sämtliche Hilfemassnahmen zum Schutze der Bevölkerung.</p>		
<p><sup>3</sup> Der RFS kann bei Schadenereignissen in dringenden Fällen nicht budgetierte Ausgaben bis maximal CHF 100'000.00 für die Bewältigung von Notsituationen bewilligen. Diese sind den Gemeinderäten als Nachtragskredite unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p><sup>3</sup> Der RFS kann bei Schadenereignissen in dringenden Fällen nicht budgetierte Ausgaben bis maximal CHF 100'000.00 für die Bewältigung von Notsituationen bewilligen. Diese sind als dringliche Nachtragskredite unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>Es sind nicht die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden, die über einen dringlichen Nachtragskredit zu entscheiden haben, sondern die Organe des Zweckverbandes selbst (je nach Finanzkompetenz). (AGEM)</p> <p>→ Antrag Biberist die Summe bei § 17, Abs. 3 auf CHF 1'000'000.00 anzuheben. 9 dafür / 14 dagegen</p>
<p><b>2.7. Zivilschutzkommando</b>  <b>§ 18 Zusammensetzung</b>  <sup>1</sup> Der Bataillonskommandant, die Kompaniekommandanten und der Stellenleiter bilden das Zivilschutzkommando.</p>	<p><b>2.7. Zivilschutzkommando</b>  <b>§ 18 Zusammensetzung</b>  <sup>1</sup> Der/die Bataillonskommandant/in, die Kompaniekommandanten/innen und die Stellenleitung bilden das Zivilschutzkommando.</p>	<p>Begrifflichkeiten.</p>
<p><sup>2</sup> Der Bataillonskommandant leitet das Zivilschutzkommando.</p>	<p><sup>2</sup> Der/die Bataillonskommandant/in leitet das Zivilschutzkommando.</p>	<p>Begrifflichkeit.</p>
<p><b>§ 19 Aufgaben</b>  Rechte und Pflichten des Kommandos richten sich nach dem von der Delegiertenversammlung erlassenen Funktionendiagramm und den dazugehörigen Aufgabenbeschrieben.</p>	<p><b>§ 19 Aufgaben</b>  <sup>1</sup> Rechte und Pflichten des Kommandos richten sich nach der eidg. und kant. Gesetzgebung sowie nach dem von der Delegiertenversammlung erlassenen Funktionendiagramm und den dazugehörigen Aufgabenbeschrieben sowie allfälligen Weisungen des Vorstandes.</p>	<p>Präzisierung, übergeordnetes Recht.</p>

	<sup>2</sup> Zu den Aufgaben gehört der Erlass von Verwaltungsreglementen und Weisungen zum Dienstbetrieb der Zivilschutzorganisation.	Neu.
<b>2.8. Stellenleitung</b> <b>§ 20 Aufgaben</b> <sup>1</sup> Der Stellenleiter führt die Verwaltung des VBZAS und ist für die Administration des Zivilschutzes und des RFS zuständig.	Neu unter Geschäftsstelle geregelt (§ 20 und 21)	
<sup>2</sup> Der Vorstand legt die weiteren Aufgaben in in einem Pflichtenheft fest.	dito	
<b>3. VERWALTUNGSORGANISATION UND PERSONALWESEN</b> <b>§ 21 Aufgaben und Organisation der Verwaltung</b> Die Aufgaben und die Organisation der Verwaltung des VBZAS werden in der Geschäftsordnung geregelt.	<b>3. VERWALTUNGSORGANISATION UND PERSONALWESEN</b> <b>§ 20 Aufgaben und Organisation der Geschäftsstelle</b> <sup>1</sup> Die Geschäftsstelle ist für die Administration des Verbandes, des Zivilschutzes und des RFS zuständig.	Nummerierung, Begrifflichkeiten, Präzisierung.
	<sup>2</sup> Die Aufgaben und die Organisation der Verwaltung des VBZAS werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.	
<b>§ 22 Anstellungsbedingungen</b> Für Arbeitsverhältnisse der Angestellten des VBZAS gilt die Dienst- und Gehaltsordnung dieses Zweckverbandes.	<b>§ 21 Anstellungsbedingungen</b>	Nummerierung.
	<b>§ 22 Politische Rechte der Stimmberechtigten</b> <sup>1</sup> Über Geschäfte, die den Betrag von CHF 300'000.00 übersteigen, muss obligatorisch an den Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden abgestimmt werden (obligatorisches Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung aller Gemeinden.	Neu. Die politischen Rechte der Stimmberechtigten sind gemäss § 168 Abs. 1 lit. c GG in den Statuten auszugestalten (AGEM)
	<sup>2</sup> Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller dem Verband angeschlossenen Gemeinden oder die Gemeinderäte von 5 Verbandsgemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung über neue einmalige Ausgaben zwischen CHF 100'000.00 und CHF 300'000.00 oder jährlich wiederkehrend von mehr als CHF 20'000.00 an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt wird (fakultatives Referendum). Bei diesen Abstimmungen ist Einstimmigkeit erforderlich.	
	<sup>3</sup> Ein Fünftel der Stimmberechtigten aller dem Verband angeschlossenen Gemeinden oder der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde können der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.	
	<sup>4</sup> Im Übrigen gilt § 169 des Gemeindegesetzes.	
<b>4. ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGEN</b> <b>§ 23 Öffentliches Beschaffungswesen</b> Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen erfolgt die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen nach den Vorgaben des Submissionsrechts des Kantons Solothurn <sup>3</sup> .	<b>4. ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGEN</b> <b>§ 23 Öffentliches Beschaffungswesen</b> Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen erfolgt die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen nach den Vorgaben des Submissionsrechts des Kantons Solothurn <sup>2</sup> .	Nummerierung Fussnote.
<sup>3</sup> Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz) des Kantons Solothurn vom 22.09.1996 (BGS 721.54).	<sup>2</sup> Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz) des Kantons Solothurn vom 22.09.1996 (BGS 721.54).	

<p><b>5. FINANZEN</b>  <b>§ 24 Finanzhaushalt und Rechnungsführung</b>  <sup>1</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	<p><b>5. FINANZEN</b>  <b>§ 24 Finanzhaushalt, Rechnungslegung und Rechnungsführung</b>  <sup>1</sup> Der Finanzhaushalt und die Rechnungslegung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes<sup>3</sup>  <sup>2</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	<p>Nummerierung, Begrifflichkeit (AGEM)</p>
<p><sup>2</sup> Die Rechnungsführung wird durch den VBZAS sichergestellt und durch die Delegiertenversammlung bestimmt.</p>	<p><sup>3</sup> Die Rechnungsführung wird durch den Vorstand sichergestellt. Anstelle des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin kann eine aussenstehende Fachperson mit der Führung des Finanzhaushaltes beauftragt werden</p>	<p>Präzisierung.</p>
<p><b>§ 25 Kostenverteiler und Rechnungsstellung</b></p>	<p><b>§ 25 Vermögen, Kostenverteiler und Rechnungsstellung</b></p>	<p>Ergänzung im Titel.</p>
<p><sup>1</sup> Die Mitgliedergemeinden tragen gemeinsam:  a) die aus der Durchführung von Bevölkerungs- und Zivilschutzmassnahmen entstehenden Kosten;  b) die Material- und Anlagekosten (sofern nicht durch den Bund oder Kanton finanziert);  c) die Ausbildungskosten, welche nicht durch Bund oder Kanton getragen werden;  d) die Verwaltungskosten.</p>	<p><sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden tragen gemeinsam:  a) die aus der Durchführung von Bevölkerungs- und Zivilschutzmassnahmen (Nothilfe, EzG, WK) entstehenden Kosten;  b) die Material- und Anlagekosten (sofern nicht durch den Bund oder Kanton finanziert);  c) die Ausbildungskosten, welche nicht durch Bund oder Kanton getragen werden;  d) die Personal- und Verwaltungskosten.</p>	<p>Präzisierung, Reihenfolge. (AGEM)</p>
<p><sup>2</sup> Die Mitgliedergemeinden leisten die Kosten gemäss Budget des VBZAS vorschüssig. Der VBZAS stellt die Beträge nach Genehmigung des Budgets anfangs des Rechnungsjahres in Rechnung.</p>	<p><sup>4</sup> Die Verbandsgemeinden leisten die nötige Kostendeckung gemäss Budget des VBZAS vorschüssig. Der VBZAS stellt die Beträge nach Genehmigung des Budgets anfangs des Rechnungsjahres mit einer Frist von 60 Tagen in Rechnung.</p>	<p>Präzisierung.</p>
<p><sup>3</sup> Die budgetierten Kosten werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen per 31. Dezember des Vorjahres auf die einzelnen Mitgliedergemeinden verteilt.</p>	<p><sup>2</sup> Sämtliche in Zusammenhang mit der Verbandstätigkeit anfallenden Kosten werden im Verhältnis zur Einwohnerzahl per 31. Dezember des Vorjahres auf die Verbandsgemeinden jährlich verteilt.</p>	<p>Präzisierung.</p>
	<p><sup>1</sup> Das Verbandsvermögen besteht aus dem Verwaltungsvermögen (u.a. Fahrzeuge, Material) und allfälligem Finanzvermögen.</p>	<p>Neu, (AGEM)</p>
<p><b>§ 26 Reserven</b>  Allfällige Überschüsse kann der VBZAS bis maximal 20 Prozent des Budgets gemäss § 25 Abs. 2 dieser Statuten als Reserven verbuchen. Weitere Überschüsse werden den Mitgliedergemeinden nach demselben Kostenteiler wie in § 25 Abs. 3 dieser Statuten zurückerstattet oder mit dem nächsten Budget verbucht.</p>	<p>streichen</p>	<p>Die Äufnung von Reserven entspricht nicht dem Wesen eines Zweckverbandes, der als Kostenverteiler ausgelegt ist (AGEM)</p>
<p><b>§ 27 Haftung für die Schulden des Zweckverbandes</b>  <sup>1</sup> Für die Schulden haftet das Verbandsvermögen.</p>	<p><b>§ 26 Haftung</b>  <sup>1</sup> Für die finanziellen Verbindlichkeiten haftet der VBZAS mit seinem Verbandsvermögen.</p>	<p>Nummerierung, Titelanpassung. Begrifflichkeit (AGEM)</p>
<p><sup>2</sup> Bei fehlendem Vermögen haften die Mitgliedergemeinden solidarisch im Verhältnis der Kostenbeteiligung.</p>		
<p><b>§ 28 Versicherungsschutz</b>  Der Vorstand des Zweckverbandes sorgt für den notwendigen Versicherungsschutz.</p>	<p><b>§ 27 Versicherungsschutz</b>  Der Vorstand des Zweckverbandes sorgt für den notwendigen und zweckmässigen Versicherungsschutz.</p>	<p>Nummerierung, Präzisierung.</p>
<p><b>6. MATERIAL, ANLAGEN UND IMMOBILIEN</b>  <b>§ 29 Material</b>  Das Material wird gemeinsam genutzt, unterhalten und bewirtschaftet.</p>	<p><b>6. MATERIAL UND ANLAGEN</b>  <b>§ 28 Material</b></p>	<p>Nummerierung, Präzisierung Titel.</p>
<p><b>§ 30 Anlagen</b>  Die Bewirtschaftung und Nutzung der Anlagen durch den VBZAS wird mit der jeweiligen Mitgliedergemeinde in einer Vereinbarung geregelt.</p>	<p><b>§ 29 Nutzung der Zivilschutzanlagen</b>  Die Bewirtschaftung und Nutzung der Anlagen durch den VBZAS wird mit der jeweiligen Verbandsgemeinde in einer Vereinbarung geregelt.</p>	<p>Nummerierung, Präzisierung Titel, Begrifflichkeit.</p>
	<p><sup>3</sup>Für den Zivilschutz gilt das vom zuständigen Departement verfügte Rechnungslegungsmodell (HRM2)</p>	<p>Neue Fussnote</p>



<p><b>§ 31 Immobilien</b> Die Immobilien verbleiben im Eigentum der Mitgliedergemeinden. Diese ermöglichen dem VBZAS die Nutzung der Immobilien, welche für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind. <b>Die Nutzung einer Immobilie durch den VBZAS wird mit der jeweiligen Mitgliedergemeinde in einer Vereinbarung geregelt.</b></p>	<p><b>§ 30 Eigentum der Zivilschutzanlagen</b> Die <b>Zivilschutzanlagen</b> verbleiben im Eigentum der <b>Verbandsgemeinden</b>. Diese ermöglichen dem VBZAS die Nutzung der <b>Räume</b>, welche für die Erfüllung <b>seiner</b> Aufgaben notwendig sind.</p>	<p>Nummerierung, Anpassung Titel, Präzisierungen.  (bereits in § 30)</p>
<p><b>7. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ</b> <b>§ 32 Aufsicht</b> Der VBZAS untersteht der Kantonsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.</p>	<p><b>7. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ</b> <b>§ 31 Aufsicht</b> Der VBZAS untersteht der <b>kantonalen Aufsicht</b> nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.</p>	<p>Nummerierung. Begrifflichkeit (AGEM)</p>
<p><b>§ 34 Streitigkeiten</b> <sup>1</sup> Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Statuten sind in erster Linie auf dem Verhandlungsweg beizulegen. Es ist gegebenenfalls eine unabhängiger Mediator beizuziehen.</p>	<p><b>§ 32 Streitigkeiten</b> <sup>1</sup> Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Statuten sind in erster Linie auf dem Verhandlungsweg beizulegen. Es ist gegebenenfalls eine unabhängige <b>Mediationsstelle</b> beizuziehen.</p>	<p>Nummerierung, Begrifflichkeit. (AGEM)</p>
<p><sup>2</sup> Sind die Verhandlungen nach Abs. 1 nicht erfolgreich, so ist die Sache auf dem ordentlichen Rechtsweg zu erledigen.</p>		
<p><b>§ 33 Rechtsschutz</b> <sup>1</sup> Gegen Weisungen und Beschlüsse der Organe kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn beim erlassenden Organ selbst innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden.</p>	<p><b>§ 33 Rechtsschutz<sup>4</sup></b> <sup>1</sup> Gegen die Beschlüsse <b>von Beamten und Angestellten</b> des Zweckverbandes kann beim <b>Vorstand</b> Beschwerde eingereicht werden.</p>	<p>Präzisierung. (AGEM)</p>
<p><sup>2</sup> Gegen Beschwerdeentscheide der Organe kann innert 10 Tagen bei den zuständigen kantonalen Instanzen Beschwerde eingereicht werden.</p>	<p><sup>2</sup> Gegen die <b>Beschlüsse des Vorstandes</b> kann innert zehn Tagen <b>beim Regierungsrat</b>, gegen <b>Beschlüsse über Nichtwiederwahl, administrative Entlassung oder Disziplinar massnahmen</b> beim <b>zuständigen Departement</b> Beschwerde eingereicht werden.</p>	<p>Präzisierung. (AGEM)</p>
	<p><sup>3</sup> Vermögensrechtliche Streitigkeiten werden vom Verwaltungsgericht beurteilt.</p>	<p>Neu.</p>
<p><b>7. AUSTRITT UND AUFLÖSUNG (LIQUIDATION)</b> <b>§ 35 Austritt</b> <sup>1</sup> Jede Mitgliedergemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren, aber frühestens auf Ende 2023, auf Ende des Kalenderjahres aus dem VBZAS austreten. Die Kündigung ist schriftlich einzureichen. Die Delegiertenversammlung kann diese Fristen auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.</p>	<p><b>8. AUSTRITT UND AUFLÖSUNG (LIQUIDATION)</b> <b>§ 34 Austritt</b></p>	<p>Nummerierung («7.» ist doppelt).</p>
<p><sup>2</sup> Austretende Gemeinden haben einzig Anspruch auf einen Teil der gebildeten Reserven gemäss § 26 dieser Statuten. Der Anteil berechnet sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss § 25 Abs. 3 dieser Statuten.</p>	<p>Entfällt, da keine Reserven gebildet werden</p>	<p>.</p>
<p><b>§ 36 Auflösung</b> <sup>1</sup> Die Auflösung des VBZAS ist nur mit Zustimmung aller Mitgliedergemeinden möglich.</p>	<p><b>§ 35 Auflösung</b> <sup>1</sup> Die Auflösung des VBZAS <b>richtet sich nach § 183 Gemeindegesetz.</b></p>	<p>Nummerierung, Präzisierung. (AGEM)</p>
<p><sup>2</sup> Die Liquidationsanteile des Zweckverbandes bestimmen sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss § 25 Abs. 3 dieser Statuten.</p>	<p>Neue Reihenfolge Abs 2</p>	
<p><sup>3</sup> Der Ablauf der Auflösung bestimmt sich nach geltendem Recht.</p>		
	<p><sup>4</sup> Zu beachten § 199 GG</p>	<p>Neue Fussnote.</p>

<p><b>8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>  <b>§ 37 Inkrafttreten</b>  <sup>1</sup> Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Mitgliedergemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p>	<p><b>9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>  <b>§ 36 Inkrafttreten</b>  Diese revidierten Statuten vom 23.03.2022 treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und die Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn am 01.07.2022 in Kraft.</p>	
<p><sup>2</sup> Das bisherige Material der Regionalen Zivilschutzorganisationen Wasseramt Ost, Wasseramt West, BBL und Zuchwil/Luterbach geht entschädigungslos in die neue Organisation über.</p>	<p>Ist bereits erfolgt, kann gestrichen werden</p>	<p>.</p>
<p><sup>3</sup> Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Solothurn.</p>	<p>In Abs 1 enthalten</p>	<p>.</p>
<p><b>§ 38 Aufhebung bisherigen Rechts</b>  Die bisherigen Vereinbarungen, Reglemente und Verträge der Regionalen Zivilschutzorganisationen Wasseramt Ost, Wasseramt West, BBL und Zuchwil/Luterbach werden mit Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung aufgelöst.</p>	<p><b>§ 37 Aufhebung bisherigen Rechts</b>  Die bisherigen Vereinbarungen, Reglemente und Verträge der Regionalen Zivilschutzorganisationen Wasseramt Ost, Wasseramt West, BBL und Zuchwil/Luterbach wurden mit Inkrafttreten der vorliegenden Statuten aufgelöst.</p>	<p>Nummerierung. Präzisierung</p>